

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

2129-27-2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

1. Aktualisierung 2011 (14. Oktober 2011)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes v. 14. Oktober 2011, BGBl. I S. 1986, mit Wirkung vom 14. Oktober 2011 wie folgt geändert:

alt

§ 8 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung

(1) ...

(2) Werden Abfälle zur Verwertung als ~~Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes~~ auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, können in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für die Abgabe und die Aufbringung hinsichtlich der Schadstoffe insbesondere

1.-3. ...

bestimmt werden. Dies gilt für Wirtschaftsdünger insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des ~~§ 1a des Düngemittelgesetzes~~ überschritten wird.

(3) ...

neu

§ 8 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung

(1) *(unverändert)*

(2) Werden Abfälle zur Verwertung als **Düngemittel im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Düngegesetzes** auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, können in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für die Abgabe und die Aufbringung hinsichtlich der Schadstoffe insbesondere

1.-3. *(unverändert)*

bestimmt werden. Dies gilt für Wirtschaftsdünger insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des **§ 3 Absatz 2 und 3 des Düngegesetzes** überschritten wird.

(3) *(unverändert)*